

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Betriebsleiter/-in Standseilbahnen

Die Industrie- und Handelskammer Dresden erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. Oktober 2013 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. Seite 931) folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Betriebsleiter/-in Standseilbahnen.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung „Betriebsleiter/-in Standseilbahnen“ dient zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die der Teilnehmer für die Funktion eines Betriebsleiters unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen zur Fachkunde für Standseilbahnen benötigt. Die Industrie- und Handelskammer Dresden führt die berufliche Fortbildungsprüfung nach den §§ 2 bis 6 dieser Besonderen Rechtsvorschrift durch.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er alle Prozesse welche zur Leitung und für den sicheren Betrieb einer Standseilbahn notwendig sind, sach- und fachgerecht betreuen kann:

Hierzu gehört die Befähigung in einem Standseilbahn-Unternehmen Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen. Er kann sich auf Änderungen in den Strukturen der Arbeitsorganisation sowie auf neue Methoden der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements einstellen und gestaltet diese Prozesse mit. Er ist für den sicheren Betrieb einer Standseilbahn verantwortlich und ist in der Lage nach Anforderungen sachgerechte und wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln und anzubieten.
- (3) Desweiteren ist durch die Prüfung festzustellen, ob der Teilnehmer über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, welche im Zusammenhang mit seiner fachlichen Kompetenz als Führungskraft stehen.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung führt zum anerkannten Abschluss Betriebsleiter/-in Standseilbahnen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem mind. 3-jährigen gewerblich-technischen oder kaufmännischen Ausbildungsberuf nachweist oder
 2. durch Vorlage einer Befürwortung der jeweiligen Aufsichtsbehörde deren Einvernehmen nachweisen kann.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:
 1. Schriftlicher Prüfungsteil
 - 1.1. Schriftliche Prüfung
 2. Mündlicher Prüfungsteil
 - 2.1. Situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation
- (2) Die Prüfung nach Absatz (1) ist nach Maßgabe des § 4 zu prüfen.

§ 4 Prüfungsdurchführung

(1) Der Prüfungsteil „Schriftliche Prüfung“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 5 Abs. 1 - 4 zu prüfen. Die Prüfungszeit des in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Prüfungsbereiches beträgt max. 120 Minuten. Die Prüfung ist unter Aufsicht anzufertigen.

(2) Der mündliche Prüfungsteil nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gliedert sich in eine Präsentation und ein situationsbezogenes Fachgespräch. Die Themenstellung muss sich auf mindestens zwei Handlungsfelder nach § 5 beziehen. Der Prüfungsteilnehmer wählt aus einem Aufgabenpool 2 Situationsaufgaben aus und entscheidet sich für eine Aufgabenstellung zur Bearbeitung. Es ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 30 Minuten zu gewähren. Die Präsentationszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten. Die Präsentationszeit geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

(3) In der Präsentation nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.1. soll nachgewiesen werden, dass angemessen und sachgerecht mit Gesprächspartnern kommuniziert und dabei argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sachgerecht eingesetzt werden können.

(4) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfasst, beurteilt und gelöst werden kann.

§ 5 Anforderungen und Inhalte der Prüfung

(1) Das Handlungsfeld **allgemeine technische Grundlagen** gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- a) Elektrotechnik
- b) Maschinentechnik
- c) Werkstoff- und Verbindungstechnik

(2) Das Handlungsfeld **seilbahntechnische Grundlagen** gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- a) Fördertechnik allgemein
- b) Seilbahntechnik, Signalverarbeitung
- c) Rettungseinrichtungen
- d) Seile
- e) Instandhaltung, Dokumentation
- f) Bauwerke, Gleisanlagen

(3) Das Handlungsfeld **betriebliche Anwendungen** gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- a) Erstellung und Fortschreibung der Dienstanweisungen, Komponenten
- b) Erstellen von Organisationsanweisungen
- c) Weisungsorganisation
- d) Arbeits- und Gesundheitsschutz
- e) Brandschutz, Brandschutzordnung
- f) Überwachungsbedürftige Anlagen
- g) Havarieordnung (DIN EN 1909)
- h) Brandschutz

(4) Das Handlungsfeld **rechtliche, betriebswirtschaftliche Grundlagen** gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- a) Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Rechnungswesen, kaufmännische Grundsätze
- b) Personalführung und Personalentwicklung
- c) Unternehmer
- d) Betriebsleiter
- e) Versicherung
- f) Berufsgenossenschaft
- g) Gewährleistung
- h) Gesetze und Normen

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Alle zwei im § 3 Abs. (1) genannten Prüfungsteile werden einzeln bewertet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

(3) Die Punktebewertungen der in § 3 Abs. (1) genannten Prüfungsteile sind gesondert auszuweisen. Es ist jeweils eine Note aus den Punktebewertungen zu bilden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den § 3 Abs. 1 erreichten Leistungen sowie die Gesamtnote der Prüfung, welche aus dem arithmetischen Mittel dieser Leistungen errechnet wird, hervor gehen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsbereichen befreit, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Verkündung in der Zeitschrift „ihk.wirtschaft“ als Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer Dresden in Kraft.

Ausgefertigt: Dresden, 22. Oktober 2013

Dr. Günter Bruntsch
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer